



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Schreiben an Kayserliche Majestät in hac materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Januar.

conferiren, und das Friedens-Werck da dann zwey dergleichen Projecte, wie die demahleins zu wirklicher Execution be-
befördern könnte. Solches übernahmen
dieselbe, und seynd die Stände, selbigen
Nachmittag wieder zusammen kommen,

da dann zwey dergleichen Projecte, wie die
Beylagen No. I. & II. ausweisen, von
ihnen überreicht worden, welche die Ca-
tholischen Stände zu fernern Überlegung
nahmen.

1649.
Januar.

N. I.

Der Evangelischen Project Schreibens an die Römisch-Kayserliche Ma-
jestät die Restitution und Execution betreffend.

Contenta.

N. I.
Project
Schreiben an
den Kayser
den Arcio-
rum in modum
exequendi
kurrend.

Gegen Kayserliche Majestät hätten in Nahmen unserer gnädigst und gnädigen
Herrn Principalen und Oberrn, wir uns unterthänigst zu bedanken, daß sie zu Vollzie-
hung dessen was in punctis Amnestie & Gravaminum tam Ecclesiasticorum
quam Politicorum geschlossen worden, Dero Kayserliche Edicta und Befehl-Schrei-
ben an die Crayß-Ausschreibende Fürsten in die Reichs-Crayße allergnädigst publici-
ren und abgehen lassen; Ob wir auch wohl verhofft, es sollten Dieselbe von denenje-
gen, die vermög Friedens-Schlusses, etwas zu restituiren, cediren, oder sonst zu prakti-
ren haben, aller Orten in Pflicht-schuldigste Obacht genommen worden seyn; So hät-
te man doch vernehmen müssen, daß man sich bedenter Execution zu Augspurg und an-
derer Orten bisshero unverantwortlich widersetzet, dadurch die Commutationes Ra-
tificationum bisshero verhindert, und der Soldat Chur-Fürsten und Ständen des
Heil. Römischen Reichs zu höchstem Beschwerd, über dem Halse liegen bleiben.

Diesem Unheil zu begegnen, und angeregte Auswechselung zu befördern,
wäre uns um so vielmehr sorgfältig angelegen gewesen, die weil auch die Herren
Kayserlichen Plenipotentiarii selbst zu erkennen geben, daß die Schwedischen
Deputirte, zu Praag von keiner evacuation oder Restitution der besten Plätze, ehe
vorgedachte Executiones vollständig geschehen, nichts hören wollten; Darum Ihre
Kayserliche Majestät allergnädigst gerne sehen, wenn man, wie auf das schleunigste zur
Execution zu gelangen, vorschlagen könnte: So hätten wir endlich wohl-gedachte
Königlich-Swedische Plenipotentiarios dahin disponiret, daß sie gegen Ablassung
einliegender arctioris modi exequendi zur Commutation der Ratificationen ge-
schritten, die weil nun derselbe den Instrumentis Pacis dem Kayserlichen Executions-
Edicto und Reichs-Constitutionen, sonderlich aber Ihrer Kayserlichen Majestät
höchst-rühmlichsten Vorsorge, diese Execution, und consequenter den effectum Pa-
cis zu befördern, allerdings gemäß wäre. Als hätten Ihre Kayserliche Majestät wir
aller-unterthänigst sie möchten solchen Modum exequendi Ihr allergnädigst belieben
lassen, auch je eher je besser denen Herren Reichs-Fürsten und benannten Executori-
bus zuschicken, mit dem allergnädigsten Befehl, ohne einige Zeit-Verlehrung,
oder auch Bestimmung weitem Termins, als welcher ohne diß bereits verlossen, die
Executiones durch ihre Subdelegirte schleunigst fortzusetzen, und bedeuteten Modum
arctiorem præcisè und stricte in acht zu nehmen, auch sich durch einige Einwendung,
wie die immer beschaffen seyn mag, nicht aufhalten zu lassen. Nebenst welchem wir auch
für sehr nothwendig befunden, daß nicht allein die Herren Crayß-Fürsten einander zu
solchem Zweck hülfflich assistiren, sondern daß auch Ihre Kayserliche Majestät aller-
unterthänigst zu erbitten, sie wollen Dero Generalen enslich zu befehlen, damit die
Commandanten den Subdelegirten ihres Orts auf Begehren alle Assistentz lei-
sten sollten.

Und weisen Ihre Kayserliche Majestät aus beygefügter Designation allergnädigst
sich berichten zu lassen geruhen würden, was für Restituendi sich noch zur Zeit allhier
angeben, auch wen sie zu Executores benennet; Als bitten Ihre Kayserliche Maje-
stät wir allerunterthänigst denen benannten Executoribus solche Execution vor an-
gereg-

1649. geregter massen allergnädigst anzubefehlen, und weilt gleichwohl bißhero grosse Wider-
 Januar. feglichkeit bey Zugspurg fürgegangen, also gar, daß die Restituentes dazelbst in Verathschla-
 gung ziehen dörrffen, ob sie die berührte Commissarios einlassen wollten, denen sie auch
 durch einen Secretarium allerhand schimpfliche und bedrohliche Zuentbietung gethan
 haben sollen, und sich noch jüngst, kein Actum Executionis vorgehen zu lassen, ausdrück-
 lich erkläret, welche unverantwortliche Widerwärtigkeit andern zu gleichen Ungehorsam,
 auch sonst zu sehr schädlichen Consequentien grosse Ursach geben; Als ersuchen Ihre
 Kayserl. Majestät wir ferner allerunterthänigst den Crayß-Ausschreibenden Fürsten in
 Schwaben ferner in Specie anzubefehlen, daß sie zuörderst diese Refractorios, an-
 dern zum Crempel, mit gebührender Straffe ansehen wollten, massen dann insgemein
 billig wäre, daß gegen dergleichen Renitentes, nachdem um ihrent willen die allgemeine
 Beruhigung mit höchsten Schaden des Reichs verhindert und aufgehalten wird, den-
 selben an ihrem Leib und Guth zu erhohlen vorbehalten wurde ic. Welches
 alles ic.

1649.
Januar.

N. II.

Project arctioris modi exequendi, von denen Evangelischen be-
 griffen.

N. II.
 Der Evange-
 lischen Project
 Arctioris
 modi exe-
 quendi.

1) Quoad Executionem ex capite Amnestia & Gravaminum tam Eccle-
 siasticorum quam Politicorum, sollte es allerdings bey dem klaren Inhalt des In-
 strumentum Pacis, und ins Reich publicirten Kayserlichen Edicti verbleiben.

2) Ihre Kayserliche Majestät werden denen Ausschreibenden Crayß-Fürsten
 nochmahls, wie auch andern von den restituendis vorgeschlagenen executoribus an-
 befehlen, daß sie die hiebey liegend designirte, wie auch andere Restituendos, die sich
 annoch bey den Crayß-Fürsten anmelden werden, nach Inhalt des Instrumentum Pa-
 cis restituiren, oder ihnen sonst zu demselben, was es in einem oder andern in sich hält,
 schnellig verhelffen, da sie auch bereits in Actu Executionis begriffen, unverlangt ver-
 fahren, und solches alles sumptibus restituentium.

3) Und zwar in denen Sachen die in Instrumento Pacis nicht expresse oder in
 specie anders verglichen, sondern sub Generalibus Regulis begriffen, auf das bloße
 Factum possessionis sehen.

4) Folgend in puncto Amnestia cum reservatione Jurium tam restitu-
 entis quam restituendi alles in den Stand, wie es ante hos motus gewesen,
 stellen.

5) In puncto Gravaminum aber alles dahin richten, wie sich nach Anleitung
 des Instrumentum Pacis Ao. 1624. befunden, und sonst expresse oder specialiter
 darinnen versehen ist, und zwar ohne einige Reservation des restituendis präsen-
 dirten Rechten.

6) Hierwider auch einige Exception oder Einwendung, daß man die Sache an-
 dertweit an Kayserliche Majestät gebracht, die Sachen in Recufations-Appelations-
 oder andern Processen bestünden, oder aber wie die innumer von den Restituentibus
 oder sonst vorgeschügt, oder erfonnen werden möchte, in geringsten nicht ansehen, viel
 weniger sich dieselbe irre machen oder abhalten lassen.

7)